

EINFÜHRUNG:

REHABILITATIONSBEDARF TEILHABEPLANUNG - GESAMTPLANUNG - HILFEPLANUNG





Kapitel 2: Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen

Kapitel 3: Erkennung und Ermittlung des

Rehabilitationsbedarfes

Kapitel 4: Koordinierung der Leistungen

§ 7, Abs. 2, SGB IX, Teil 1, gültig seit 01.01.2018:"
Abweichend von Absatz 1 gehen die Vorschriften der Kapitel 2 bis 4 den für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen vor. Von den Vorschriften in Kapitel 4 kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden."



Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfs-erkennung (§ 12 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

(1) Die Rehabilitationsträger **stellen** durch geeignete Maßnahmen **sicher**, dass ein **Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt** und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird.

Die Bedarfserkennung ist die Voraussetzung für den Beginn eines Rehabilitationsverfahrens, ... Die Rehabilitationsträger müssen im Falle der Erkennung des Rehabilitationsbedarfs auf eine Antragstellung hinwirken. Die Erkennung und die Hinwirkung betreffen den Bedarf in seiner Gesamtheit und nicht nur begrenzt auf die jeweiligen Leistungsgesetze (BTDrs. 18/9522, Seite 231).



Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (§ 13 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

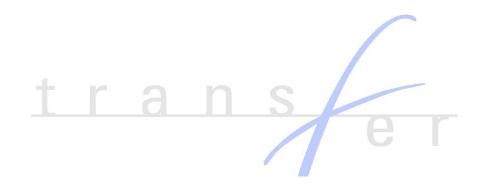
(1) Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen.

Arbeitsprozesse im Sinne von Satz 1 können z. B. sein Erhebungen, Analysen, Dokumentation, Planung und Ergebniskontrolle. Arbeitsmittel sind Hilfsmittel, die die Arbeitsprozesse unterstützen, wie z. B. funktionelle Prüfungen (Sehtest, Intelligenztest, Hörtest), Fragebögen und IT-Anwendungen. (BTDrs. 18/9522, Seite 233).



Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (§ 13 Abs. 2, Satz 1 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen, ...





Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (§ 13 Abs. 2, Satz 1 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

. . .

- ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
- 2. welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
- 3. welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
- 4. welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.





Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

Begriffsbestimmungen (§ 2 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.





SGB IX, Teil 2, Kapitel 2: Leistungsberechtigter Personenkreis der Eingliederungshilfe

(§ 99 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 2, ggfls. gültig ab 01.01.2023)

(1) Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer **Schädigung der Körperfunktion und -struktur** einschließlich der geistigen und seelischen

Funktionen sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den **Barrieren** in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind.





SGB IX, Teil 2, Kapitel 2: Leistungsberechtigter Personenkreis der Eingliederungshilfe

(§ 99 Abs. 1, Satz 2 SGB IX, Teil 2, ggfls. gültig ab 01.01.2023)

Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die **Ausführung von Aktivitäten** in einer größeren Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 **nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich** oder in einer geringeren Anzahl der Lebensbereiche **auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich** ist.





Rehabilitationsbedarf besteht, wenn ...

- 1. körperliche Funktionen von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen,
- 2. Handlungen und Aufgaben (Aktivitäten) nicht so durchgeführt bzw. erledigt werden können, wie dies ohne Gesundheitsproblem der Fall wäre,
- 3. Barrieren an einer gesellschaftlichen Teilhabe hindern und
- 4. Teilhabeziele mit Leistungen (personellen und/oder sächlichen Hilfen) voraussichtlich erreicht werden können.



(§ 19 Abs. 1 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass er und die nach § 15 beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen feststellen und schriftlich so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen.



(§ 19 Abs. 2, Satz 3 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

Wenn Leistungsberechtigte die Erstellung eines Teilhabeplans wünschen und die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.





(§ 19 Abs. 2, Satz 2 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

Der Teilhabeplan dokumentiert

- den Tag des Antragseingangs beim leistenden Rehabilitationsträger und das Ergebnis der Zuständigkeitsklärung und Beteiligung nach den §§ 14 und 15,
- 2. die Feststellungen über den individuellen Rehabilitations- bedarf auf Grundlage der Bedarfsermittlung nach § 13,
- 3. die zur individuellen Bedarfsermittlung nach § 13 eingesetzten Instrumente,



(§ 19 Abs. 2, Satz 2 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

- 4. die gutachterliche Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit nach § 54,
- 5. die Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung,
- 6. erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele und deren Fortschreibung,
- 7. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget,



(§ 19 Abs. 2, Satz 2 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

- 8. die Dokumentation der einvernehmlichen, umfassenden und trägerübergreifenden Feststellung des Rehabilitationsbedarfs in den Fällen nach § 15 Absatz 3 Satz 1,
- 9. die Ergebnisse der Teilhabeplankonferenz nach § 20,
- 10. die Erkenntnisse aus den Mitteilungen der nach § 22 einbezogenen anderen öffentlichen Stellen und
- 11. die besonderen Belange pflegender Angehöriger bei der Erbringung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation.



Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren

(§ 21 SGB IX, Satz 1, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Tellhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitations-träger, gelten für ihn die Vorschriften für die Gesamtplanung ergänzend; dabei ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens.



Maßstäbe des Gesamtplanverfahrens

(§ 141 SGB XII (2018-2019) (§ 117 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

- (1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:
 - Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten beginnend mit der Beratung,
 - 2. Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,.



Maßstäbe des Gesamtplanverfahrens

(§ 141 SGB XII (2018-2019) (§ 117 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

- (1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:
 - 3. Beachtung der Kriterien
 - a) transparent, b) trägerübergreifend, c) interdisziplinär,
 - d) konsensorientiert, e) individuell, f) lebensweltbezogen,
 - g) sozialraumorientiert und h) zielorientiert



Maßstäbe des Gesamtplanverfahrens

(§ 141 SGB XII (2018-2019)) (§ 117 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

- (1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:
 - 4. Ermittlung des individuellen Bedarfes,
 - 5. Durchführung einer Gesamtplankonferenz,
 - 6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang
 - 7. und Dauer in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.



Instrumente der Bedarfsermittlung

(§ 142 SGB XII (2018-2019)) (§ 118 Abs. 1 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen.

Die Ermittlung des Individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten <u>muss</u> durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert.



Instrumente der Bedarfsermittlung

(§ 142 SGB XII (2018-2019))

(§ 118 Abs. 1 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

- 1. Lernen und Wissensanwendung,
- 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
- 3. Kommunikation,
- 4. Mobilität,
- 5. Selbstversorgung,
- 6. häusliches Leben,
- 7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
- 8. bedeutende Lebensbereiche und
- 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.



(§ 144 SGB XII gültig 2018-2019) (§ 121 Abs. 1, 2 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

- Der Träger der Eingliederungshilfe stellt unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung auf.
- 2) Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungs- kontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses. Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.



(§ 144 SGB XII gültig 2018-2019) (§ 121 Abs. 4 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

- 4) Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten nach § 19 mindestens
 - die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts,
 - 2.



(§ 144 SGB XII gültig 2018-2019) (§ 121 Abs. 4 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

- 4) Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten nach § 19 mindestens
 - 2. die Aktivitäten der Leistungsberechtigten,
 - die Feststellungen über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten sowie über Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen,



(§ 144 SGB XII gültig 2018-2019) (§ 121 Abs. 4 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

- 4) Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten nach § 19 mindestens
 - 4. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung,
 - 5. die Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten und
 - 6. das Ergebnis über die Beratung des Anteils des Regelsatzes nach§ 27a Absatz 3 des Zwölften Buches, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt.



(§ 144 SGB XII gültig 2018-2019) (§ 121 Abs. 5 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

5) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt der leistungs- berechtigten Person den Gesamtplan zur Verfügung.



(§ 144 SGB XII gültig 2018-2019) (§ 121 Abs. 5 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

5) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt der leistungs- berechtigten Person den Gesamtplan zur Verfügung.



Inhalte des Bundesteilhabegesetzes	§§
"Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen,"	§ 13, Abs. 2, Satz 1 SGB IX
"Die Erbringer von Leistungen stellen ein Qualitätsmanagement sicher, das durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Versorgung gewährleistet und kontinuierlich verbessert.	§ 37, Abs. 2, Satz 1 SGB IX





§ 19

Grundsätzliche Anforderungen

(1) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter müssen

1. ...

2. **gewährleisten,** dass Pflegeplanungen, Förder- und Hilfepläne aufgestellt, umgesetzt und ihre Umsetzung aufgezeichnet werden.

Quelle: WTG NRW



Fazit

- 1. Ein **Teilhabeplan** stellt die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen unterschiedlicher Leistungsgruppen oder Rehabilitationsträger hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen fest und schriftlich so zusammen, dass sie nahtlos ineinandergreifen (§ 19 SGB IX).
- 2. Ein **Gesamtplan** ist ggfls. Gegenstand der Teilhabeplanung und wird zur Durchführung Leistungen der Eingliederungshilfe aufgestellt.
- 3. Teilhabeplan und Gesamtplanung liegen in der Verantwortung des Leistungsträgers.
- **4. Förder- oder Hilfeplanung** fällt in den Verantwortungsbereich der Leistungserbringer und dient einer qualitativ hochwertigen Leistungserbringung.